



VEREINBARUNG

**zur Übernahme des Trägeranteils für den Betrieb einer dritten Gruppe (Krippengruppe)
in der Ev. Kindertagesstätte „Sonnenblume“, Dresdner Str. 2, 67098 Bad Dürkheim**

Zwischen

der Stadt Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, 67098 Bad Dürkheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Lutz
- nachfolgend Stadt genannt -

und

der Protestantischen Kirchengemeinde Bad Dürkheim, Kirchgasse 9, 67098 Bad Dürkheim
vertreten durch Frau Dekanin Ulla Hoffmann
- nachfolgend Protestantische Kirchengemeinde genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Beteiligung der Stadt Bad Dürkheim an den Personalkosten

(1) Die Finanzierung der Personalkosten in Kindertagesstätten erfolgt nach §12 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Stadt Bad Dürkheim beteiligt sich entsprechend ihrer Verantwortung im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung.

(3) Darüber hinaus übernimmt die Stadt Bad Dürkheim den Trägeranteil der neu zu errichtenden dritten Gruppe (Krippengruppe, §1, Abs.4 i.V.m. §12, Abs.3, S.1. Nr. 6 Kindertagesstättengesetz) ab deren Inbetriebnahme in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe.

§ 2

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zahlung des Trägeranteils für die dritte Gruppe erfolgt jährlich.
- (2) Bei Wegfall der dritten Gruppe beträgt der Trägeranteil jeweils 1/12 für jeden Kalendermonat des Betriebs der Gruppe.

§ 3

Aufnahmekriterien

Die Vertragspartner vereinbaren, dass in der dritten Gruppe (Krippengruppe) nur Kinder aus Bad Dürkheim und den Ortsteilen aufgenommen werden.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung der Erteilung der Betriebserlaubnis für die dritte Gruppe (Krippengruppe) durch das Landesjugendamt in Kraft (Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014, 1. August 2013).
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Mit Wegfall der dritten Gruppe verliert der Vertrag seine Gültigkeit.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsvereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss rechtsunwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung unberührt.
- (2) An die Stelle der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehende Vereinbarung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vertragsvereinbarungen als lückenhaft erweisen.

§ 6

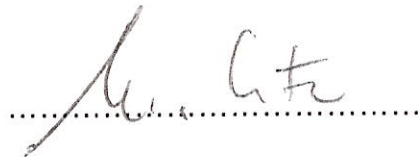
Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und eventuell der Genehmigung.

(2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Bad Dürkheim, 19. JUL. 2013
Für die Stadt Bad Dürkheim

In Vertretung

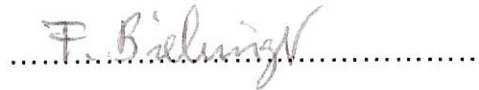


Gerd Ester
Erster Beigeordneter

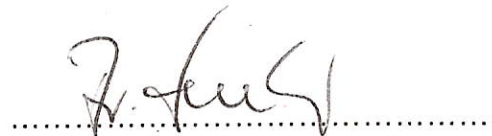


Bad Dürkheim, 19. JUL. 2013
Für die Prot. Kirchengemeinde Bad Dürkheim

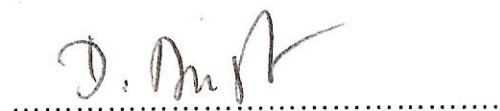
In Vertretung



Dr. Frank Biebing
Pfarrer



Presbyter/in



Presbyter/in